

## **Bekanntmachung**

Der Magistrat der Stadt Schotten hat beantragt, ihm gemäß § 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen in der Gemarkung Wingershausen, Flur 3 Nr. 62, eine **gehobene Erlaubnis** über insgesamt maximal

**25.000,0 m<sup>3</sup>/Jahr**

für die Trinkwasserversorgung der Stadt Schotten zu erteilen.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 21.03.2016 bis 21.04.2016 jeweils einschließlich** während der Dienststunden im Gebäude **der Stadtverwaltung Schotten, Vogelsbergstr. 180, 63679 Schotten, Zimmer Nr. 2**, zu jedermanns Einsicht aus.

Das Anhörungsverfahren erfolgt nach § 73 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).

Einwendungen gegen die beantragte gehobene Erlaubnis sowie Ansprüche auf Entschädigung sind **spätestens mit Ablauf des 06.05.2016** schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, oder beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen, oder bei der Stadt Schotten, Vogelsbergstr. 180, 63679 Schotten, unter Angabe des Aktenzeichens zu erheben (§ 73 Abs. 4 HVwVfG).

Ich bitte, die Einwendungen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben werden grundsätzlich mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, an einem vom Regierungspräsidium bestimmten Termin erörtert. Die mündliche Erörterung der Einwendungen und Anträge wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Anträge gestellt haben, werden von Behördenseite in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise (§ 73 Abs. 6 HVwVfG i.V.m. § 9 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz - HWG) über den Termin benachrichtigt.

Werden mehr als 50 Einwendungen erhoben, können die Benachrichtigungen über den Erörterungstermin und die Zustellung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Erörterung findet auch beim Ausbleiben von Beteiligten statt.

Nach Erteilung der beantragten gehobenen Erlaubnis können die in § 16 Abs. 1 WHG bezeichneten Ansprüche auf Grund nachteiliger Wirkungen der bezeichneten Gewässerbenutzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Gießen, 22.02.2016

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN**

Abteilung Umwelt -  
RPG1-41.1-79b0400/3-2016/1